

**Satzung der Großen Kreisstadt Wiesloch über  
den Anschluss an die öffentliche Wasser-  
versorgungsanlage und die Versorgung der  
Grundstücke mit Wasser  
(Wasserversorgungssatzung - WVS)**

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 28. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

Am 20.11.2002 hat der Gemeinderat die 1., am 26.09.2003 die 2., am 01.12.2004 die 3., am 29.11.2006 die 4., am 26.11.2008 die 5., am 18.11.2009 die 6., am 07.12.2011 die 7. Änderungssatzung, am 20.11.2013 die 8. Änderungssatzung, am 26.11.2014 die 9. Änderungssatzung, am 25.11.2015 die 10. Änderungssatzung, am 16.11.2016 die 11. Änderungssatzung, am 15.11.2017 die 12. Änderungssatzung, am 15.11.2018 die 13. Änderungssatzung, am 24.11.2021 die 14. Änderungssatzung, am 16.11.2022 die 15. Änderungssatzung, am 22.11.2023 die 16. Änderungssatzung am 13.11.2024 die 17. Änderungssatzung und am 12.11.2025 die 18. Änderungssatzung beschlossen; diese Änderungen wurden in folgenden Text bereits eingearbeitet.

**Vorbemerkung zur Gleichstellung von Mann und Frau**

Die in dieser Satzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Wiesloch betreibt die Wasserversorgung als Zweig des Eigenbetriebs „Stadtwerke Wiesloch“ zum Zweck, das Stadtgebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmen die Stadtwerke
- (2) Die Stadtwerke können die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

**§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer**

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstücks-eigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungs-

eigentümer, Wohnungserbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.

(2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder Person, die der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

**§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen den Stadtwerken erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) Die Stadtwerke können im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

**§ 4 Anschlusszwang**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme ausgeführt sein.

(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe

der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken einzureichen.

## **§ 5 Benutzungzwang**

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung oder als Brauchwasser im Haushalt.

(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(3) Die Stadtwerke räumen dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihnen wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszeit oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat den Stadtwerken vor Errichtung einer Anlage zur Nutzung von Brauchwasser im Haushalt Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Anlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

(6) Die Installation von Brauch- oder Regenwassernutzungsanlagen darf nur durch Fachfirmen nach den einschlägigen DIN-Vorschriften (insbesondere DIN 1988 Teil 4 und DVGW-Richtlinien) erfolgen. Vor Inbetriebnahme einer solchen Anlage ist den Stadtwerken der Nachweis über den vorschriftsmäßigen Einbau durch die ausführende Installationsfirma vorzulegen.

## **§ 6 Art der Versorgung**

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadtwerke sind verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie sind berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die

über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## **§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1) Die Stadtwerke sind verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

2. soweit und solange die Stadtwerke an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadtwerke haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Stadtwerke haben die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadtwerke dies nicht zu vertreten haben oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## **§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang**

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadtwerke zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadtwerke können die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist durch den Anschlussnehmer bei den Stadtwerken vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, bedarf dies der Genehmigung durch die Stadtwerke. Hierfür sind Hydrantenstandrohre der Stadtwerke mit Wasserzählern und den jeweils erforderlichen Sicherheitsventilen zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit den Stadtwerken zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

## **§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs**

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies den Stadtwerken mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer den Stadtwerken für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

## **§ 10 Einstellung der Versorgung**

(1) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, sind die Stadtwerke berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur

Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadtwerke haben die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

## **§ 11 Grundstücksbenutzung**

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung haben die Stadtwerke zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadtwerke noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## **§ 12 Zutrittsrecht**

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke im Rahmen des § 99 der Abgabenordnung den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 23 genannten Einrichtungen zu

gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

## **II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen**

### **§ 13 Anschlussantrag**

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei den Stadtwerken erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. Amtliche Lagepläne im Maßstab 1 : 500 und 1 : 100 nebst Beschreibung und Grundriss der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Anlage nach § 5 Abs. 5;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

### **§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse**

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der ersten Hauptabsperrvorrichtung, spätestens jedoch 12 m nach der Grundstücksgrenze. Wasserzählerbügel und Wasserzähler sind Bestandteil des Hausanschlusses. Hausanschlüsse werden ausschließlich von den Stadtwerken hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.

(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadtwerke. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von den Stadtwerken bestimmt. Die Stadtwerke stellen die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.

(4) Die Stadtwerke können auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 32) neu gebildet werden.

(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichten von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen.

(6) Die Stadtwerke können dem Anschlussnehmer die Herstellung eines überlangen Hausanschlusses gestatten. Die Kosten hierfür werden gesondert vereinbart.

### **§ 15 Kostenerstattung**

(1) Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken zu erstatten:

1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Absatz 2). Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich

einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersetztverpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersetztverpflichtig.

## **§ 16 Anlage des Anschlussnehmers**

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage nach dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadtwerke ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadtwerke oder ein von den Stadtwerken zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können verplombt werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadtwerke zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekräftigt, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

## **§ 17 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers**

Die Stadtwerke oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

## **§ 18 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers**

(1) Die Stadtwerke sind berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie haben den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und können deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Stadtwerke berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben sind sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die Stadtwerke keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt haben, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

## **§ 19 Technische Anschlussbedingungen**

Die Stadtwerke sind berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadtwerke abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

## **§ 20 Messung**

(1) Die Stadtwerke stellen die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Stadtwerke haben dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmen Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadtwerke. Sie haben den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie sind verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwand-

freien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

## **§ 21 Nachprüfung von Messeinrichtungen**

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes in der nach § 26 der Neufassung dieses Gesetzes vom 23. März 1992 weiter anzuwendenden Fassung verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei den Stadtwerken, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen den Stadtwerken zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

## **§ 22 Ablesung**

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadtwerke oder auf Verlangen der Stadtwerke vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der Stadtwerke die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, dürfen die Stadtwerke den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 23 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze**

(1) Die Stadtwerke können verlangen, dass der Anschlussnehmer an der Grundstücksgrenze auf eigene Kosten nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist,
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang

sind oder nur unter besonderen Erschwerissen verlegt werden können, oder

3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Sofern Wasserzähler nicht frostsicher untergebracht sind, werden diese vor der Frostperiode von den Stadtwerken ausgebaut. Die Kosten für den Ausbau und den Wiedereinbau, sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten (insbesondere das Entleeren und Absperren der Anschlussleitung) trägt der Anschlussnehmer.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(4) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

## **III. Wasserversorgungsbeitrag**

### **§ 24 Erhebungsgrundsatzz**

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

### **§ 25 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können.

Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

### **§ 26 Beitragsschuldner**

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf

dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

### **§ 27 Beitragsmaßstab**

Beitragsmaßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Grundstücksfläche in Verbindung mit der zulässigen Geschossfläche (Verteilungsmaßstab „Grundstücksfläche und Nutzung“).

### **§ 28 Grundstücksfläche**

(1) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 30 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Notwendige Abstandsflächen sind hinzuzurechnen. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(2) § 10 Abs. 3 KAG bleibt unberührt.

### **§ 29 Zulässige Geschossfläche**

(1) Als zulässige Geschossfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche. Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche. Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

(2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Ist eine größere Baumasze genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasze durch 3,5.

(3) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschossflächenzahl bzw. die zulässige Geschossfläche oder Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichbare Geschossfläche oder Baumasze maßgebend. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche eine Wand-, Trauf- oder First-

höhe aus, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Teilung der Wand- bzw. Traufhöhe durch 2,75 und Vervielfältigung mit der Grundflächenzahl.

(5) Bei Grundstücken, für die das Maß der baulichen Nutzung nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt ist oder die in unbeplanten Gebieten liegen ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die tatsächliche Nutzung;
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken das zulässige Maß der Bebauung.

(6) Bei Grundstücken in Gebieten, für die sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet, ist die Geschossflächenzahl nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln.

(7) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die tatsächliche Bebauung maßgebend. Dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist. Bei unbebauten Grundstücken gilt die Geschossflächenzahl 0,25.

(8) Bei Grundstücken, für die eine Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, sowie bei Grundstücken für den Gemeinbedarf, die aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur untergeordnet bebaubar sind, gilt die Geschossflächenzahl 0,25.

### **§ 30 Weitere Beitragspflicht**

(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 27, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit

1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;
2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG oder nach § 28 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
3. bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden bzw. durch Bescheid begründet worden ist, oder bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

### **§ 31 Beitragssatz**

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter Grundstücks- und Geschossfläche 1,75 Euro. Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

### **§ 32 Entstehung der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht:

1. In den Fällen des § 25 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
  2. In den Fällen des § 25 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
  3. In den Fällen des § 30 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
  4. In den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
  5. In den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 2
    - a) mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. dem Inkrafttreten der Satzung im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmen-gesetz;
    - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
    - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
    - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
  6. In den Fällen des § 30 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes oder einer Satzung im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1. April 1964 an die öffentliche Wasserversorgung hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

### **§ 33 Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.

### **§ 34 Ablösung**

(1) Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach

der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Beitragspflichtigen.
- (3) Die Bestimmungen über die weitere Beitragspflicht nach § 30 bleiben durch Vereinbarungen über die Ablösung unberührt.

## **IV. Benutzungsgebühren**

### **§ 35 Erhebungsgrundsatzz**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

### **§ 36 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit dem Eingang der Anzeige nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 auf den neuen Gebührenschuldner über, spätestens jedoch mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

### **§ 37 Grundgebühr**

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenn-durchfluss (Qn)	Dauer-durchfluss (Q3)	Nenn-weite (DN)	€ (netto) / Monat	€ (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer) / Monat
2,5	4	20	0,65	0,6955
6	10	30	1,62	1,7334
10	16	40	2,60	2,7820
15	25	50	4,06	4,3442
40	40	80	6,50	6,9550
60	63	100	10,23	10,9461
150	160	150	26,00	27,8200
250	400	200	65,00	69,5500

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr berechnet.

### **§ 38 Verbrauchsgebühr**

Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 39) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 3,54 Euro (netto) bzw. 3,7878 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

### **§ 39 Gemessene Wassermenge**

- (1) Die nach § 20 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt, etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler, verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehengeblieben, so schätzt die Stadt den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

### **§ 40 Verbrauchsgebühr bei Bauten**

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Die pauschale Verbrauchsgebühr beträgt 0,03 Euro je Kubikmeter umbauten Raums.

### **§ 41 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) In den Fällen der §§ 37 und 38 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 36 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Eingang der Anzeige nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, spätestens mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres. Für den neuen Anschlussnehmer entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 40 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (4) Die Gebührenschuld gemäß § 37 und § 38 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG)

### **§ 42 Vorauszahlungen**

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Ende des Kalendervierteljahres. Endet die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Ende der Gebührenpflicht.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.

- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 40 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

### **§ 43 Fälligkeit**

- (1) Die Benutzungsgebühren sind vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen nach § 42 werden jeweils am 30. April, 31. Juli und 31. Oktober eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

## **V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung**

### **§ 44 Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats sind den Stadtwerken anzuzeigen
  1. Der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnung- und Teileigentum. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
  2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.
- (2) Wird die rechtzeitige Anzeige schulhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Stadtwerken entfallen.

### **§ 45 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadtwerke weiterleitet,
  4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich den Stadtwerken mitteilt,
  5. entgegen § 16 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
  6. entgegen § 16 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
  7. entgegen § 16 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadtwerke bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 20 Abs. 3 Satz 2 und § 44 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

#### **§ 46 Haftung bei Versorgungsstörungen**

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die Stadtwerke aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von den Stadtwerken oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadtwerke oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadtwerke verursacht worden ist.
- § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadtwerke sind verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihnen bekannt sind oder von ihnen in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,-- Euro.

(4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haften die Stadtwerke dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadtwerke weisen den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich den Stadtwerken oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

#### **§ 47 Verjährung von Schadensersatzansprüchen**

(1) Schadensersatzansprüche der in § 46 bezeichneten Art verjährten in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt; ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 46 Abs. 5 gilt entsprechend.

## **§ 48 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 16) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Stadtwerke von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchs anlagen zurückzuführen, so haften die Wasser abnehmer gesamtschuldnerisch.

## **VI. Steuern, Übergangs- und Schluss bestimmungen**

### **§ 49 Inkrafttreten**

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung vom 23. Juni 1982 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Wiesloch, den 28. November 2001

Franz Schaidhammer  
Oberbürgermeister

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die 4. Änderungssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Die 6. Änderungssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Die 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Die 10. Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Die 11. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Die 12. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Die 13. Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die 14. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die 15. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die 16. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Die 17. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Die 18. Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsvermerk**

- Die Wasserversorgungssatzung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Wiesloch am 8./9.12.2001 in der RNZ (Nr.284, S.7) veröffentlicht.
- Die 1. Änderung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 25.11.2002 in der RNZ (Nr.273, S.4) veröffentlicht.
- Die 2. Änderung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 10.12.2003 in der RNZ (Nr.285, S.4) veröffentlicht.
- Die 3. Änderung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 09.12.2004 in der RNZ (Nr.286, S.5) veröffentlicht.
- Die 4. Änderung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 9./10.12.2006 in der RNZ (Nr.285, S.4) veröffentlicht.
- Die 5. Änderung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 13./14.12.2008 in der RNZ (Nr.291, S.4) veröffentlicht.
- Die 6. Änderung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 5./6.12.2009 in der RNZ (Nr.282, S.4) veröffentlicht.
- Die 7. Änderung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 22.12.2011 in der RNZ (Nr.296, S. 4) veröffentlicht.
- Die 8. Änderung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 30.11./1.12.2013 in der RNZ (Nr.278, S. 5) veröffentlicht.
- Die 9. Änderung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 06./7.12.2014 in der RNZ (Nr.282, S. 4) veröffentlicht.
- Die 10. Änderung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 12./13.12.2015 in der RNZ (Nr.288, S. 4) veröffentlicht.
- Die 11. Änderung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 03./04.12.2016 in der RNZ (Nr.281, S. 4) veröffentlicht.
- Die 12. Änderung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 02./03.12.2017 (S.6) in der RNZ veröffentlicht.

- Die 13. Änderung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 14.12.2018 auf der Internetseite veröffentlicht.
- Die 14. Änderung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 13.12.2021 auf der Internetseite veröffentlicht.
- Die 15. Änderung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 30.11.2022 auf der Internetseite veröffentlicht
- Die 16. Änderung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 15.12.2023 auf der Internetseite veröffentlicht
- Die 17. Änderung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 22.11.2024 auf der Internetseite veröffentlicht
- Die 18. Änderung wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung am 24.11.2025 auf der Internetseite veröffentlicht